

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 57/13 B**

L 17 U 41/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 18 U 107/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,  
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den Richter  
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll  
und den Richter Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8.8.2012 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in hinreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497). Deshalb beschränkt sich der Senat im Folgenden auf einige beiläufige Hinweise zu einzelnen Rügen, ohne umfassend auf das Vorbringen einzugehen:
- 2 Der Kläger wendet sich unter II. seines Vorbringens ua gegen die Beweiswürdigung des LSG und hält diese auch für unzureichend begründet. Im Wesentlichen stellt er der Würdigung des LSG seine eigene entgegen. Die Beweiswürdigung des LSG kann im Rahmen der Verfahrensrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG jedoch nicht angegriffen werden. Soweit der Kläger eine unzureichende Begründung rügt (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG), wird eine solche vor dem Hintergrund eines mit 25 Seiten begründeten Urteils des LSG nicht deutlich.
- 3 Soweit der Kläger unter III. das Übergehen von Beweisanträgen rügt, räumt er ein, dass das LSG auf seine Anträge hin ergänzende gutachterliche Stellungnahmen und auch ein neues Gutachten eingeholt hat. Er ist jedoch der Auffassung, dass - entgegen der zitierten Rechtsprechung des Senats - eine persönliche Befragung der Sachverständigen in einem Termin zwingend geboten sei und dass auf andere Weise (ergänzende Stellungnahme, neues Gutachten) den verfahrensmäßigen Rechten des Klägers nicht entsprochen werden könne. Dass die aufgeworfene Grundsatzfrage erneut klärungsbedürftig sein könnte, zeigt er aber nicht auf.
- 4 Soweit er rügt, das LSG habe dem Antrag auf Anhörung des Dr. B. folgen müssen, wird nicht deutlich, an welcher Stelle er beim LSG die Anhörung dieses Sachverständigen beantragt hat. Wenn er ausführt, eine solche Anhörung sei vom SG beschlossen worden, dieses sei dann aber anders verfahren, wird nicht deutlich, weshalb er den Antrag beim LSG nicht hat wiederholen müssen. Ein "Übergehen" eines Beweisantrags durch das LSG ist nicht dargetan.
- 5 Schließlich rügt der Kläger, die beantragte Beiziehung von Gutachten aus einem parallelen Schwerbehindertenverfahren sei unterblieben. Was sich für den Gegenstand dieses Rechtsstreits aus den beizuziehenden Gutachten, die der Kläger aus dem anderen Verfahren kennt, für die Entscheidung ergeben könnte, wird nicht aufgezeigt. Jedenfalls ein Beruhen des Urteils des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel wird daher nicht aufgezeigt.
- 6



Soweit er die Verletzung von § 109 SGG rügt, ist dies im Rahmen der Verfahrensrüge ebenfalls ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)